

DAS WETTERGLAS

Extrablatt

aktuelle Wetterzeitung - Ausgabe Ostalb

Herausgeber Wetterwarte Ostalb

Redaktion: Guido Wekemann

Ausgabe Nr. 41/1

23. Juni 2008

Extrablatt 1/2008

Entscheidung über Windenergieanlage wieder vertagt

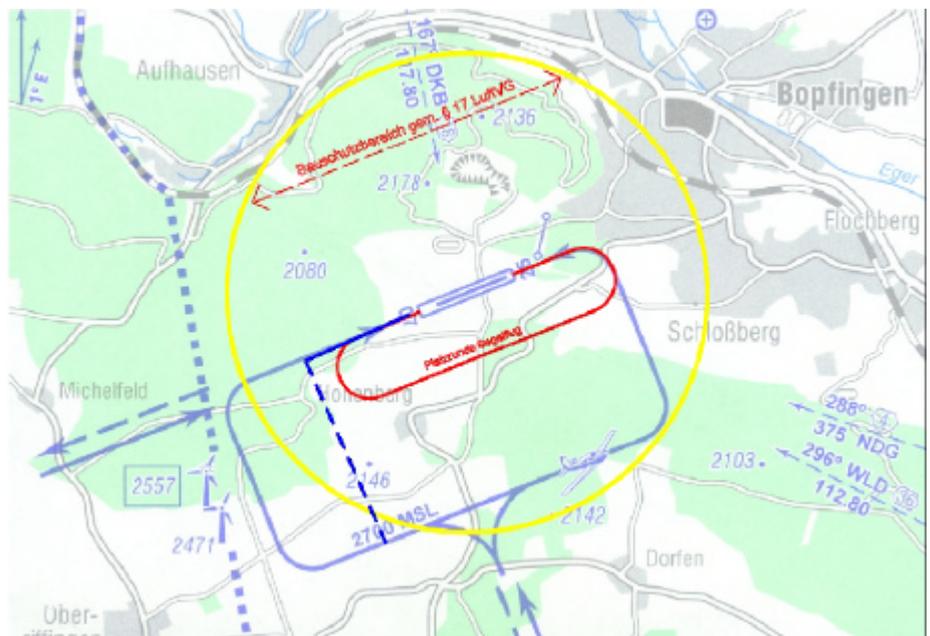
Fliegergruppe stellt Sicherheit des Flugplatzes Bopfingen in Frage

Für erfahrenen Flugkapitän ist Bopfingen ein sicheres Fluggelände

Kopfschütteln löste die Behauptung des ehemaligen Vorsitzenden Josef Dirheimer im Sitzungssaal II des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim am 17. Juni bei den anwesenden Flugsachverständigen aus, als er den Flugplatz Bopfingen für nicht mehr sicher erklärte, seit die Windenergieanlagen bei Unterriffingen errichtet wurden. Dirheimer vertritt die Fliegergruppe Bopfingen im Rechtsstreit gegen das Land Baden-Württemberg mit dem Ziel, dass das Windrad wieder abgebaut werden müsse. Die Rechtslage ist verworren, denn das Gericht wird nicht über die Sicherheit des Flugplatzes urteilen, sondern nach dem Baugesetzbuch BauGB über das Gebot der Rücksichtnahme befinden, das den Eigentümer eines Nachbargrundstücks schützen soll, nur, die Eigentümerin des Geländes am Sandberg, die Stadt Bopfingen, hatte dem Bau der Windräder in einem öffentlichen Verfahren ausdrücklich zugestimmt.

MANNHEIM (gw) Schon einmal verhandelte der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs VGH über die Klage der Fliegergruppe Bopfingen gegen eine von zwei Windenergieanlagen bei Unterriffingen. Beide Anlagen stehen parallel und haben den gleich Abstand zur eingetragenen Platzrunde. In der Verhandlung am 27. September 2007 wollte das Gericht noch kein Urteil fällen, sondern legte den Prozessparteien, der Fliegergruppe Bopfingen als Klägerin und dem Land Baden-Württemberg als Beklagte, vertreten durch die untere Luftfahrtbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart, nahe, eine Einigung durch eine Neubewertung der Platzrunde zu erzielen. Am 8. Januar 2008 sollte das Urteil gefällt werden für den Fall, dass sich die Parteien außergerichtlich nicht einigen.

Kurz vor dem Urteilstermin ging beim VGH ein zusätzliches Gutachten ein, das auf eine Sicherheitsproblematik am Flugplatz Bopfingen hinsichtlich der etwa zwei Kilometer entfernt stehenden Windenergieanlage einging,



Die gestrichelte blaue Linie zeigt die modifizierte Platzrunde, die ebenso sicher zu fliegen sei, wie die äußere Begrenzung der jetzt eingetragenen Platzrunde und als Nebeneffekt eine beträchtliche Treibstoffersparnis bewirken könnte, erklärte Flugkapitän i.R. Harm Heldmaier vor Gericht.

Quelle: Faulenbach da Costa, nach AIP (Aeronautical Information Publication)

so dass das Gericht den Termin für eine erneute Verhandlung noch einmal verschob und den Termin auf 17. Juni 2008 festsetzte.

Bei der Eröffnung der Verhandlung äußerte der Vorsitzende Richter und Vizepräsident des VGH Stumpe gegenüber den Prozessparteien einen gewissen Unmut, weil die Gutachten und nun auch die Entgegnung der beigeladenen Gutachter der Windfeld Unterriffingen 2. GmbH nur wenige Tage vor dem Termin bei Gericht eingegangen waren.

Das Gericht stellte schon im Vorfeld klar, dass die Flugsicherheitsgründe hier nicht ausschlaggebend seien, sondern man wolle sich an dem Urteil des 4. Senats des Bundesverwaltungsgericht BVG vom 18. November 2004 orientieren. In diesem Urteil wurde eine Nichtgenehmigung einer Windenergieanlage für rechtens erklärt, für die in 300 Meter Entfernung zu einem Segelflugplatz ein Bauantrag gestellt wurde. Im anstehenden Urteil werde das Gericht nicht die Sicherheit des Flugplatzes Bopfingen bewerten, sondern die Frage beantworten, ob das „Gebot der Rücksichtnahme“ nach dem Baugesetzbuch BauGB bei der Genehmigung der Windenergieanlage durch die Genehmigungsbehörden gewahrt wurde.

Richter Schenk stellte die Frage, wie hoch das Restrisiko am Flugplatz Bopfingen zu bewerten sei, wohingegen der Vorsitzende eine Priorität in der Frage sah „Wer war zuerst da?“

Der Anwalt der Beigeladenen, Wolfgang Baumann erklärte dem Gericht zunächst die Gründe für die Standortfindung der Windenergieanlagen bei Unterriffingen. Der Standort biete ideale Windverhältnisse, und es sei kein unberührter Standort hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz. Erwin Schweizer, der Geschäftsführer der Windfeld Unterriffingen 2. GmbH hob hervor, dass in der Bauvoranfrage verschiedene Standorte angefragt wurden und gegen den nun bestehenden von der Fliegergruppe keine Einwände erhoben wurden. Die Wahl des jetzigen Stand-

orts sei auch aus naturschutzrechtlichen Belangen als geeignet ausgewählt.

Rechtsanwalt Baumann stellte in einer Frage an das Gericht heraus, dass sich das „Gebot der Rücksichtnahme“ nach der Rechtsprechung des BVG im schon erwähnten Urteil sich an die Richtlinien des Luftverkehrsrechts zu halten habe. Der Vorsitzende antwortete dahingehend, wie gewichtig die Interessen der Windkraftbetreiber seien und hob hervor, dass es auch Möglichkeiten der Luftfahrtbehörde gebe, Bauwerke von über 100 Meter rückbauen zu lassen.

Für den von den Beigeladenen hinzugezogene Sachverständige Dipl.-Ing. Dieter Faulenbach da Costa sind Hindernisse nicht der Grund, dass die Flugsicherheit eingeschränkt würde und belegt dies mit einer Reihe anderer Flugplätze, an denen es eine dichter heranreichende Bebauung gebe. Zudem regle das Luftverkehrsgesetz die Größe der Hindernisfreiflächen, ohne die Herstellung der Hindernisfreiheit zu fordern.

Der Vertreter und ehemalige Vorsitzende der Fliegergruppe Josef Dirheimer bemängelte, wie schon in der Verhandlung vom September, dass der Abstand der Windenergieanlagen mit ca. 300 Meter zur Platzrunde die vorgeschriebenen 850 Meter nicht einhalte. Die anwesenden Behördenvertreter und die Flugsachverständigen betonten, dass der 850 Meter Abstand weder in einer Vorschrift noch in einer gesetzlichen Richtlinie enthalten sei, sondern lediglich in einem internen Arbeitspapier der Flugsicherung als zukünftig mögliche Empfehlung erwähnt werden.

Dirheimer betonte, dass der Gutachter Schuster, der den Flugplatz Bopfingen mit einer Cessna 172 angefliegen habe, ein Sicherheitsdefizit darin sehe, dass bei einem Motorausfall im Kurvenbereich der Platzrunde während der Startphase das Flugzeug gegen die beanstandete Windenergieanlage prallen könne. Auf Nachfrage bestätigte Albrecht Kalbfell von der Unteren Luftfahrtbehörde dem Gericht die Windverhältnisse am Flugplatz Bopfingen, wonach zu 60 Prozent nach Westen und zu 40 Prozent nach Osten in Richtung Bopfingen gestartet würde.

Ein weiterer Sachverständiger, Harm Heldmaier, Flugkapitän i. R., bestreitet

vehement die Behauptung Dirheimers über diesen Unsicherheitsfaktor: „Der Flugplatz Bopfingen ist sicher; würde der Motorausfall als Sicherheitsrisiko angenommen werden, dann müsste die Startbahn 07 gesperrt werden, weil ein einmotoriges Flugzeug auf Bopfingen stürzen würde.“ Wenn Sicherheitsbedenken angeführt werden, lägen sie nicht in den Windrädern begründet, sondern in der Lage und Topographie des Flugplatzes und der unzulässigen Markierung der Landebahn. Das von Dirheimer behauptete Problem des Abbremsens entstehe dadurch, dass die Landeschwelle erst auf dem asphaltierten Abschnitt der Landebahn markiert ist. Hier sei ein Hinweis der Luftfahrtbehörde für den Flugplatz Bopfingen unerlässlich, denn dann habe jeder Pilot über das AIP (Handbuch für Piloten, Anm. d. Red.) genaue Informationen über die besonderen Verhältnisse auf dem Bopfinger Flugplatz.

Heldmaier regte an: Die kleinere spiegelbildliche Platzrunde, die nach Westen genau so weit reicht wie nach Osten, lässt sich um einiges eleganter fliegen als an der äußersten Begrenzung der eingetragenen Platzrunde. Man flöge hier über freiem Feld und müßte im Anflug nicht einen bewaldeten Höhenrücken überwinden. Zudem sei die Treibstoffersparnis bei dieser ebenfalls sicheren Variante beträchtlich.

Auch die Behauptung Dirheimers, die Fliegergruppe habe wegen des Windrades keine Flugschüler, lässt Heldmaier nicht gelten: „Für den Flugschüler ist der Flugplatz unproblematisch, weil er ihn viel besser kenne als ein ortsfremder ausgebildeter Pilot.“ Und weiter: „Man darf diesen Flugplatz nicht schlechtreden, er ist sicher.“

Thomas Mayer vom Regierungspräsidium betonte, dass die Windräder nach Prüfung der gesetzlichen Vorgaben genehmigt wurden und dass dem damaligen Sachbearbeiter die örtlichen Verhältnisse bestens bekannt waren. Abschließend erinnerte Rechtsanwalt Baumann, dass ein Restrisiko, wie der eher wenig wahrscheinliche Ausfall eines Motors nicht entscheidungsrelevant sein darf, denn das Fachplanungsrecht sieht solche Risiken nicht für maßgebend an.

Die Entscheidung des Gerichts wurde vertagt und der Klägerin wurde noch einmal eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Termin für die Urteilsverkündung wurde auf 4. Juli 2008, 10 Uhr festgesetzt.

Extrablatt

Impressum:

Redaktion Das Wetterglas
Alfred-Delp-Straße 8
73450 Neresheim
Tel. / Fax 07326 - 7467

E-Mail: redaktion@wetterglas.de

<http://www.wetterglas.de>